

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 17. Mai 2019 | Nummer 5/2019 | 29. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 13.12.2018Seite 1
- 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen.....Seite 2
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über das EinzelhandelskonzeptSeite 3
- Beschluss BV-032/2019 – Aufstellung eines Bebauungsplanes „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“Seite 3
- Beschluss BV-005/2019 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ mit FNP Änderung im Parallelverfahren.....Seite 4
- Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Stolpe am 01. September 2019.....Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten.....Seite 7

Amtliche Mitteilungen

- Sitzung des Wahlausschusses zur Festsetzung des endgültigen Wahlergebnisses.....Seite 8
- Grundstücksausschreibung (Flurkarte).....Seite 8
- Schwimmunterricht im Strandbad Wolletzsee für Kinder ab 6 Jahren.....Seite 9
- Badestellen der Stadt AngermündeSeite 9
- Bürgerinformation zur „Warn-App NINA“Seite 10
- Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin-Angermünde-Grenze D/PI (–Szczecin).....Seite 11

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. 07 Nr. 19 S. 286) zul. geänd. durch Gesetz v. 29.06.2018 (GVBl. 18 Nr. 15) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 24.04.2019 folgende „1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 13.12.2018“ beschlossen:

§ 1

Änderungen

- (1) In § 3 Abs. 1 wird der Verweis www.angermuende.de > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender

geändert in:

www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender

- (2) In § 12 Abs. 3 wird der Verweis

www.angermuende.de > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender

geändert in:

www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender

- (3) In § 12 Abs. 4 wird der Verweis

www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen Mitteilungen

geändert in:

www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen“.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (4) In § 12 Abs. 5 wird der Verweis www.angermuende.de > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender geändert in: www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender.
- (5) In § 12 Abs. 6 wird der Verweis www.angermuende.de > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender geändert in: www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender
- (6) In § 12 Abs.7 Nr. 2 wird der Standort „Im Aushangkasten Parkplatz Heidenstraße“ geändert in: „Aushangkasten am Begegnungszentrum Biesenbrow Heidenstraße 16“. Der Verweis § 12 Abs. 7 Satz 6 www.angermuende.de > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender wird geändert in: www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender
- (7) In § 12 Abs. 8 wird der Verweis www.angermuende.de > Bürgerservice > Wahlen geändert in: www.angermuende.de > Politik & Verwaltung > Wahlen
- (8) In § 12 Abs. 9 wird der Verweis www.angermuende.de > Bürgerservice > Bürgerinfoportal > Sitzungskalender geändert in: www.angermuende.de > Bürgerservice > Sitzungskalender

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 02.05.2019

Bewer
Bürgermeister – Siegel –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 02.05.2019

Bewer
Bürgermeister – Siegel –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 13.12.2018“ vom 02.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 02.05.2019

Bewer
Bürgermeister – Siegel –

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr 46) i. V. mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Angermünde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2019 Folgendes verordnet:

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbglÖG)

können Verkaufsstellen zu

dem	Aktionstag „Frühling“ und	
den	Wirtschafts- und Kulturtagen	am 28.04.2019
dem	Kinderfest mit Regionalmarkt	am 02.06.2019
den	Uckermärkischen Festtagen	am 30.06.2019
dem	Trödelmarkt	am 08.09.2019
dem	2. Adventssonntag, Gänsemarkt	am 08.12.2019

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Angermünde.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 2

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 29.04.2019

F. Bewer
Bürgermeister

– Siegel –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim

Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 29.04.2019

F. Bewer
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen vom 29.04.2019 verkündet.

Angermünde, den 29.04.2019

F. Bewer
Bürgermeister

– Siegel –

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über das Einzelhandelskonzept

Am 24.04.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in öffentlicher Sitzung dem durch das Büro Junker + Kruse Stadtfor- schung/Planung erarbeiteten Einzelhandelskonzept der Stadt Angermünde zugestimmt und das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungs- konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen.

Das vorliegende Einzelhandelskonzept wurde erstmalig für die Stadt Anger- münde erstellt. Das neue Einzelhandelskonzept soll Strategien zur Einzelhan- dels- und letztendlich auch zur Stadtentwicklung in der Stadt Angermünde unter Berücksichtigung sowohl der rechtlichen, demographischen und städ- tebaulichen Rahmenbedingungen als auch der betrieblichen Anforderungen aufzeigen. Dabei sollen die bisherigen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Angermünde grundsätzlich beibehalten und falls erforderlich, weiter- entwickelt werden.

Das Einzelhandelskonzept ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu be- rücksichtigen.

Jedermann kann das Einzelhandelskonzept im Bauamt der Stadt Angermün- de, Heinrichstraße 12, während der üblichen Dienststunden einsehen.

Das Einzelhandelskonzept ist auch auf der Homepage unter

www.angermuende.de/web/einzelhandelskonzept

einsehbar.

Angermünde, den 02.05.2019

F. Bewer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 24.04.2019 unter Beschluss Nr. BV-032/2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ einschließlich Vorhaben und Erschließungsplan (BV-0028/2011 vom 23.03.2011) einzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 24.04.2019 unter Beschluss Nr. BV-032/2019 die Aufstellung eines Bebau- ungsplanes „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ beschlossen (Auf- stellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Strandbad und Campingplatz Wolletzsee“ umfasst eine Fläche von ca. 25 ha und beinhaltet

die Grundstücke Gemarkung Angermünde, Flur 13 Flurstück 13/1, 13/2, 14, 16 sowie teilweise Flurstücke 4/3, 5/4, 12/4, 12/5, 15, und Flur 15, teilweise Flurstück 48/2. Planziel ist insbesondere die Festsetzung von Sondergebieten und Grünflächen für Strandbad, Camping, und weitere Gesundheits-, Sport-, und Naherholungszwecke.

Angermünde, 29.04.2019

F. Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV-032/2019 vom 24.04.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Angermünde, 29.04.2019

F. Bewer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 24.04.2019 unter Beschluss Nr. BV-005/2019 vorbehaltlich der Planungskostenübernahme durch den Vorhabenträger beschlossen, für das Vorhaben „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufstellen zu lassen (Aufstellungsbeschluss). Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Biesenbrow, Flur 9, Flurstücke 130 und 181. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Ortslage Biesenbrow an der Leopoldsthaler Straße. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 87 ha. Vorhabenträger ist die SPP Energy Project 13 GmbH & Co.KG, An der Dornbuschmühle 9, 16269 Bliesdorf.

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 24.04.2019 unter Beschluss Nr. BV-005/2019 vorbehaltlich der Planungskostenübernahme durch den Vorhabenträger die Aufstellung des Planes zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde als gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Angermünde-Land für den Ortsteil Biesenbrow zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben „Photovoltaik-Kraftwerk Biesenbrow“ auf den Flächen Gemarkung Biesenbrow, Flur 9, Flurstücke 130, 181 (Aufstellungsbeschluss) beschlossen.

Angermünde, 29.04.2019

F. Bewer
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV-005/2019 vom 24.04.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Angermünde, 29.04.2019

F. Bewer
Bürgermeister

Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Stolpe, am 01. September 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 06. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie Wahlzeit

Aufgrund der Absage der Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Stolpe (Bekanntmachung vom 29.03.2019) zu den landesweiten Kommunalwahlen 2019 findet die erneute **Wahl**

des Ortsbeirats im Ortsteil Stolpe

am **Sonntag, den 01. September 2019** gemeinsam mit der Landtagswahl Brandenburg in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die vorgenannte Wahl fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Stolpe

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteil Stolpe. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag **als Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die selbige Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht wer-

– Amtliche Bekanntmachungen –

den. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 27. Juni 2019, 12 Uhr,

beim

Wahlleiter

der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin der Stadt Angermünde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligter **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. Juni 2019, 12 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **Wahlvorschlag** für das Wahlgebiet darf höchstens vier Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede

für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Stolpe benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**

6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 01. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monate im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
- aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem Psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (abhängig vom Brexit) sowie Republik Zypern), die

- am 01. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

– Amtliche Bekanntmachungen –

- seit mindestens drei Monate im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen **Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 7. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
 - 7.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
 - 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
 - 7.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppen (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
 - 7.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
 - 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigungen oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
 - 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der

- Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen **sich mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung teilnehmen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist.
- 8. **Unterstützungsunterschriften**
 - 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
 - 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 8.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 8.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
 - 8.2. **Wichtiger Hinweis**
Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften gemäß § 28 Abs. 6 BbgKWahlG beizufügen.
- 9. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2017, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **03. Juli 2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Inklusives Wahlrecht

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 16) am 3. Juli 2018 besitzen auch

- Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist (Personenkreis der „dauerhaft vollbetreuten Menschen“), und
- straffällig gewordene Menschen, die sich aufgrund von Schuldunfähigkeit und fortwirkender Gefährdung für die Allgemeinheit in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Personen-

kreis der „schuldunfähigen Straftäterinnen und Straftäter“), das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.

Darüber hinaus sind die „dauerhaft vollbetreuten Menschen“ nicht länger vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Sie sind mithin bei den Kommunalwahlen wählbar, wenn sie die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

IV. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Zu gegebener Zeit werden die Vordrucke digital auf der Internetseite <http://www.wahlleiter.angermuede.de> zur Verfügung gestellt.

D. Hundt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2019 – 28.02.2020 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) 2019 und 2020 durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag – Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr, aus. Die Auslegung des Unterhaltungsplanes 2020 erfolgt zu Beginn des Unterhaltungsjahres. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter www.wbv-welse.de.

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Stadt Angermünde und seiner Ortsteile findet im Zeitraum vom 22.05. – 09.11.2019 sowie im Polder A vom 24.09. – 28.09.2019 statt. Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2019 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2019 – 28.02.2020.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675–5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu die-

sen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablegen von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 – 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 – 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]).

Passow, den 02.04.2019

Ch. Schmidt
Geschäftsführerin Wasser- und Bodenverband „Welse“

– Amtliche Mitteilungen –

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Stadt Angermünde, einschließlich der Ortsteile Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz, Dobberzin und Zuchenberg tagt am

29. Mai 2019 um 10.00 Uhr

im Ratssaal der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Wahlleiter
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
4. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Wahl der Ortsbeiräte
5. Sonstiges

Laut § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) tagt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Angermünde, den 06.05.2019

D. Hundt
Wahlleiter

Grundstücksausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt im Bieterverfahren folgendes Grundstück in der Gemarkung Görlsdorf zur Schaffung von selbstgenutztem Wohnungseigentum aus.

Lage:

Am Wald
Flur 1, Flurstück 41/2, Gemarkung Görlsdorf

Beschaffenheit:

Das Grundstück ist unbebaut und hat eine Größe von 668 m². Die Grundstückstiefe beträgt ca. 22,5 m, die Breite ca. 29 m. Die mögliche Bebauung hat sich in die Umgebungsbebauung einzufügen. Die GRZ des Grundstücks beträgt 0,6.

Das Grundstück ist erschlossen. In der kommunalen Straße, Am Wald, liegen Trinkwasser, Elektroenergie, Gas und Telefon an. Nach Auskunft vom Zweckverband Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) ist die Ableitung des Abwassers über eine dezentrale Abwasseranlage, die der Grundstückseigentümer selbst zu errichten und zu betreiben hat, vorzunehmen. Es muss beachtet werden, dass kein Niederschlagswasser vom Grundstück auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Straße abgeleitet wird. (§ 52 Nachbarschaftsrechtsgesetz Brandenburg)

Die kommunale Straße, Am Wald, hat keine Regenentwässerungsleitung. Das Grundstück wird verkauft wie es steht und liegt.

Angebotsabgabe:

Es kann

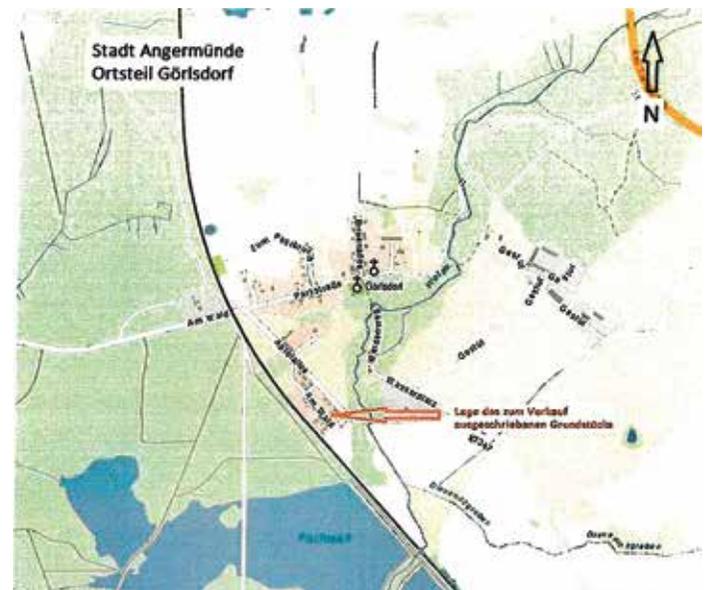
- a) ein Kaufpreisangebot und / oder
- b) ein Angebotspreis zur Erbpacht abgegeben werden.

Der Angebotspreis entspricht einem Kaufpreisangebot zur Übernahme des Grundstückes in Erbpacht für 99 Jahre.

Der Erbpachtzins beträgt 4 % jährlich vom Angebotspreis und wird an eine fortlaufende dreijährige Anpassungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland gebunden.

Den Vorrang erhält das höchste Gebot aus den Angeboten zum Kaufpreis und zum Angebotspreis.

Mindestgebot: **6.680 €**



– Amtliche Mitteilungen –

Zusätzlich zum Kaufpreis fallen sämtliche Vertragsnebenkosten (Notarkosten, Grundbuchkosten etc.), sowie bei den Medienträgern sämtliche Kosten und Gebühren für den Anschluss an die jeweiligen Medien an.

Die Vergabe wird an eine Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren gebunden.

Schriftliche Angebote werden bis zum **15.06.2019** in einem mit „Angebot – Grundstück Görlsdorf“ gekennzeichneten und verschlossenen Briefumschlag erbeten an

Stadt Angermünde
Liegenschaften
Markt 24
16278 Angermünde

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Sewekow unter Tel. 03331/260035 und k.sewekow@angermuende.de

Neues Angebot für zukünftige Wasserratten Schwimmunterricht im Strandbad Wolletzsee für Kinder ab 6 Jahren

Das Strandbad Wolletzsee bietet in der Zeit vom 17.05. bis 21.06.2019 von 17:00 bis 18:00 Uhr jeweils freitags Schwimmunterricht für Kinder ab 6 Jahre an.

Ziel des Kurses ist es, die Kinder an das Wasser zu gewöhnen, sie mit dem Wasserwiderstand und Wasserdruck vertraut zu machen, Atemtechniken zu üben, den Lidschutzreflex kennenzulernen, das Gleichgewicht zu schulen und Grundfertigkeiten des Schwimmens zu erlernen.

Anmeldungen nimmt die Stadt Angermünde wie folgt entgegen:

Frau Anette Pecat, Telefon: 03331/260023,

E-Mail: a.pecat@angermuende.de

Mitzubringen sind

- 2 Badehandtücher
- Badebekleidung, Badelatschen
- Sportjacke und Sporthose (lang)

Die Kosten betragen für den gesamten Zeitraum 50,00 €.

Sollte das Wetter das Baden nicht zulassen, wird der Kurs mit anderen Angeboten (z. B. Atemübungen an Land, Spiele zu Baderegeln oder Toben auf dem Spielplatz) gefüllt.

Ansprechpartner vor Ort werden Frau Theresa Lücke und Christian Rolke sein.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

In Wahrnehmung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde informiere ich hiermit durch öffentliche Bekanntmachung darüber, dass die Stadt Angermünde die öffentliche Einrichtung „Strandbad Wolletzsee“ als Badeanlage (Badeanstalt) betreibt und unterhält.

An allen anderen Gewässern im Gebiet der Stadt Angermünde und ihren Ortsteilen betreibt und unterhält die Stadt Angermünde **keine** Badestellen [„wilde (geduldete) Badestellen oder offene (gestattete) Badestellen mit bekanntermaßen regen Badebetrieb], die der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde unterliegen.

Das Baden an diesen Gewässern geschieht im Rahmen des Gemeingebrauches gemäß § 43 Abs.1 BbgWG¹ an diesen Stellen **auf eigene Gefahr**.

Angermünde, den 30.04.2019

F. Bewer
Bürgermeister

¹ BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung vom 02. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017

– Amtliche Mitteilungen –

Die Sirene in der Tasche – Warn-App NINA informiert über Gefahrenlagen

Mit der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes, kurz Warn-App NINA, können Sie wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie z. B. Gefahrstoffausbreitung oder einem Großbrand erhalten. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App integriert.

NINA warnt:

- für Orte die Sie interessieren
- für Ihren aktuellen Standort
- rund-um-die-Uhr
- mit einem Warnton, den Sie einstellen
- vor Gefahren wie Großbränden, Unwettern und Hochwasser und
- gibt Ihnen wichtige Hinweise zum richtigen Verhalten in Gefahrensituationen

Technischer Ausgangspunkt für NINA ist das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS). Neben der Warnfunktion bietet die Warn-App NINA auch grundlegende Informationen und Notfalltips zu Themen des Bevölkerungsschutzes an.

Damit die Warn-App NINA Sie warnt und richtig funktioniert, müssen Sie die App nach der Installation einmal starten und nach Ihren Wünschen einstellen.

Was bietet NINA?

Die Ansicht „Meine Orte“ ist die Startseite von NINA. Dort werden die Warnungen des Bevölkerungsschutzes, Wetterwarnungen und Hochwasserinformationen für die von Ihnen favorisierten Orte sowie auf Wunsch auch Ihren aktuellen Standort angezeigt.



Über das Teilen-Symbol in der Titelleiste einer Warnmeldung haben Sie zudem die Möglichkeit, eine Warnung über die auf Ihrem Gerät installierten Apps zu teilen (z. B. per E-Mail oder über Social Media wie Facebook und Twitter).

Push-Funktion für Warnungen

Alle Warnungen können Sie auf Wunsch als Push-Benachrichtigung erhalten. Nach Bekanntgabe der Warnmeldungen werden Sie dann mit einer Benachrichtigung und dem von Ihnen gewählten Warnton auf Ihrem Smartphone informiert.

Standort-Funktion von NINA

Push-Benachrichtigungen können Sie auch für Ihren aktuellen Standort einstellen. Die App prüft dann bei jeder neuen Warnung auf Ihrem Gerät, ob Sie sich in dem Landkreis oder der Stadt aufhalten, für die die Warnung gilt. Nur wenn dies der Fall ist, wird die Push-Benachrichtigung auch angezeigt. Ganz wichtig für Sie: Ihre Standortdaten werden dabei zu keinem Zeitpunkt an das BBK oder seine Partner übermittelt. Die Standortüberprüfung erfolgt nur auf Ihrem Gerät.

Kartenansicht

Das gemeldete Warngebiet wird in der Kartenansicht dargestellt. In jeder Warnmeldung kann über das Kartensymbol auf die Kartenansicht gesprungen werden.



Wenn die Kartenansicht über das Hauptmenü angewählt wird, ist standardmäßig ganz Deutschland zu sehen.

In der Karte kann über das Symbol unten rechts die anzuzeigende Warnkategorie (Bevölkerungsschutz, Wetter, Hochwasser) ausgewählt werden.

Notfalltips

Hier finden Sie Verhaltenshinweise und Empfehlungen wie Sie sich auf bestimmte Gefahren oder Ereignisse (z. B. Brand, Unwetter oder Hochwasser) vorbereiten und sich und andere in einer Gefahrensituation schützen können.

Warnung in Deutschland

Eine der Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes ist die Warnung der Bevölkerung. Seit 2013 wird dafür vom BBK das Modulare Warnsystem (MoWaS) betrieben. Auch alle Lagezentren der Länder und viele bereits angeschlossene Leitstellen von Städten und Kommunen können dieses Warnsystem nutzen. In der Regel sind dies Feuerwehr- und Rettungsleitstellen, die Warnmeldungen für lokale Gefahrenlagen herausgeben.

Informieren Sie sich bei Ihrem Landkreis oder Stadt, welche Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung genutzt werden.

Material und Infos

Weitere Informationen zur Warn-App sowie weiterführende Links unter: www.bbk.bund.de/NINA

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Landkreis Uckermark
Ordnungsamt
SG Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
☎ 03984/701132
Fax: 03984/704032
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Warn-App NINA kostenlos heruntergeladen

für iOS (ab Version 8.0)



für Android (ab Version 4)



– Amtliche Mitteilungen –

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/PI (-Szczecin): PRA 1 Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e)“, Bahn-km 70,335 bis 90,700 der Strecke 6328 Angermünde – Rosow (DB-Grenze) in den Städten Angermünde und Schwedt (Oder), in den Ämtern Oder-Welse, Gramzow und Gerswalde im Landkreis Uckermark sowie im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet. Mit Schreiben vom 22.03.2019 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Die DB Netz AG plant die Ertüchtigung der Bahnstrecke Angermünde bis Tantow (Grenze D/PI) mit dem Ziel, den vorhandenen Bahnkörper zu sanieren und so die volle Gebrauchstauglichkeit wiederherzustellen sowie die Streckengeschwindigkeit von 120km/h auf 160 km/h zu erhöhen.

Der erste Planrechtsabschnitt (PRA) Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e) ist Gegenstand dieses Vorhabens. Es werden Teile des Bahnkörpers, der Gleisanlagen, sowie Eisenbahnüberführungen, Durchlässe und Bahnübergänge erneuert mit entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für die vom Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

- in den Gemarkungen Angermünde, Kerkow, Welsow, Bruchhagen und Frauenhagen in der Stadt Angermünde,
- in der Gemarkung Criewen in der Stadt Schwedt (Oder),
- in den Gemarkungen Schönermark, Grünow, Briest, Passow, Schönower, Flemsdorf und Bergholz-Meyenburg im Amt Oder-Welse,
- in den Gemarkungen Golm und Grünheide im Amt Gramzow,
- in der Gemarkung Ringenwalde im Amt Gerswalde im Landkreis Uckermark
- sowie in den Gemarkungen Chorin und Britz im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

17. Juni 2019 bis zum 16. Juli 2019

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr -18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, Zimmer 301 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://lbv.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in den vom Plan betroffenen Städten und Ämtern ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.01.2019 (wird mit den Planunterlagen ausgelegt) hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Entwässerungskonzept (Unterlage 10)
- Baustelleneinrichtung und -erschließung (Unterlage 11)
- Rettungswegekonzept (Unterlage 12)
- UVP-Bericht mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13)
- Artenschutzbericht (Unterlage 14)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15)
- SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17)
- betriebsbedingte Erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Baulärmprognose (Unterlage 19).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens ein Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **16. August 2019** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder in der auslegenden Verwaltungsbehörde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31201/6328/006 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Branden-

– Amtliche Mitteilungen –

- burgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
 10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
 11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
 12. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

*Im Auftrag
Schwanebeck*

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0